Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/4/13 90/12/0298

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.04.1994

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §38 Abs1;

Rechtssatz

Eine Dienststelle muß an einem bestimmten Ort tatsächlich eingerichtet sein;§ 38 Abs 1 BDG 1979 geht nicht bloß von der abstrakten Zusammenfassung von Zuständigkeiten aus.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1990120298.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at